

rufen. Auch eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt unter gewissen Voraussetzungen ein.

Gegenüber den auf unbestimmte Zeit angestellten Beamten kann wegen grober Dienstverfehlung die sofortige Entlassung verfügt werden; zuständig ist die anstellende Behörde und, wenn diese sich weigert, die Entlassung auszusprechen, die Kreisregierung.

**VI. Die Rechte der Beamten.** Hier ist zunächst zu erwähnen:

1. Der Anspruch auf Gehalt. Für einige Arten von Beamten ist ein Gehaltsrahmen vorgesehen, namentlich für die Ortsvorsteher der kleineren Städte und Landgemeinden. Deren Gehalt beträgt:

in Gemeinden		Mark	
bis zu 500 ortsanwesenden Einwohnern		400	bis 1000
mit 501 bis 1000	"	700	" 1600
" 1001 " 1500	"	1400	" 2500
" 1501 " 2000	"	2200	" 3200
" 2001 " 3000	"	2600	" 3800
" 3001 " 4000	"	3200	" 4600
" 4001 " 5000	"	4000	" 5600
" 5001 " 10000	"	4600	" 6600

Es sind dies wesentlich höhere Gehälter, als sie die akademisch geprüften Staatsbeamten beziehen, ein Umstand, der allein schon die in der Vorbemerkung zu § 26 geübte Kritik rechtfertigt.

2. Der Anspruch auf Ruhegehalt im Fall der Nichtwiederwahl bzw. Nichtwiederanstellung. Bezüglich der Ortsvorsteher vgl. § 27, V, 3. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten, welcher der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte auf Grund gesetzlicher Verpflichtung angehört oder dieser Verpflichtung vermöge seiner Teilnahme an einer körperschaftlichen Pensionsanstalt nicht unterliegt, nach Ablauf